6.4. Als Ziff. 14.3. wird aufgenommen:

Zur Erarbeitung, Berechnung und Pflege der der komplexen ökonomischen Planinformation sowie zur Übergabe der Kennziffern von den Kombiden direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie von der Deutschen Reichsbahn an die Ministerien, die Staatliche Plankommission und Nutzung Personal-. Staatsorgane unter von Büro- und Arbeitsplätzcomputern sind in den Bereichen Bauwesen und Verkehrswesen das Projekt des Energiekombinates Cottbus analoge Programmsysteme mit identischen Schnittstellen anzuwenden.

7. Zu Ziff. 15 (S. 81) Datenträgergestaltung

In Ziff. 15.4. (S. 83) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Für die Übergabe von Disketten gelten folgende Vorzugsformate. für 5V4" Disketten:

- 1. SCPX-Hausformat (DS, DD 16 X 256 X 80) für 624 K-Disketten
- SCPX-Hausformat (DS, DD 5 X IO24 X 80) für 780 K-Disketten

als reine Datendisketten (ohne System auf den 2 reservierten Spuren).

 Zu Ziff. 17. Übersicht über die Vordrucke der Volks-Wirtschaftsplanung (S. 85)

Geändert wird der Vordruck:

0551 0501 Komplexe ökonomische Plan-, 551 501 information für Industrie, Bauwesen und Handel

Gestrichen werden die Vordrucke: 0502, 0503, 0506, 1161.

Ergänzt werden die Vordrucke:

- 0501 Z Zusatzblatt Spezifische Kennziffern für den Industriean-501 lagenbau - 0501 H Zusatzblatt Spezifische Kenn-501 ziffern für den Handel - 1404 Erzeugniskonkrete Protokollie-345 rung des Exports nach Ländern - 8440 Maßnahmen der rationellen 640 Wasserverwendung 645

Π.

Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt3 (S. 97) der Plammgsord'nung: "

- 1. Zu Ziff.3 (S. 101)
- 1.1. Die Fußnote 2) des Grundschemas und der Berechnungsvorschriften für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsberechnungen wird wie folgt geändert:
 - Der Ausweis der Kennziffern 3.4. und 5.6. erfolgt ohne Kommastelle,-
 - der Ausweis der Kennziffern 3.1. bis 3.3. erfolgt mit
 1 Kommastelle.
- 1.2. Geändert wird in der Kennziffer 5.5. Investitionsquote (Basis Nettoproduktion) die Kennziff.-Nr. 6206 in 6218.
- 1.3. Neu auf genommen wird als lfd. Nr. 5.6. die Kennziffer Grundfondsrentabilität (Kennziff.-Nr. 6206).

Dafür gilt folgende Berechnungsvorschrift:

-6309 -0316 • 1000 M/1000 M

Diese Kennziffer ist für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

1.4. Geändert wird in der Kennziffer 6.3. Materialkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens die Kennziffer-Nr; 6258 in 6251.

- 1.5. In den Formeln zur Berechnung der Kennziffer
 - 8.1. Exportrentabilität 6331 SW gegliedert nach SW und NSW 6332 NSW

wird im Nenner das Minuszeichen durch das Pluszeichen ersetzt.

 In den Erläuterungen (S. 105) Buchst, b ist im 2. Satz vor Ziff. 7.4. die Ziff. 5.6. zu ergänzen.

III.

Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3. (S. 5) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Auf allen Ebenen ist der Bevölkerungsbedarf hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität und Preisgruppen im Rahmen der im Fünfjahrplan vorgesehenen Fonds einschließlich der geplanten Importe konsequent zum Ausgangspunkt, für die Produktion die Versorgung und die

gangspunkt für die Produktion, die Versorgung und die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Kapazitäten sowie für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Handels zu machen.

2. Zu Ziff. 4.1. (S. 6) •

2.1. Im Abs. 1 wird als 2. Satz aufgenommen: Bei Konsumgütern ist konsequent vom Bedarf der Bevölkerung hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität und Preisgruppen auszugehen.

2.2. Abs. 12 wird nach dem 3. Satz wie folgt ergänzt: Diese Vorschläge haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Kombinat, Bezeichnung und ELN-Nr. der Lieferung bzw. Leistung, Hauptabnehmer, voraussichtlicher Wert zu IAP.

3. Die Ziff. 4.5. (S. 12) wird wie folgt gefaßt:

- (1) Zur planmäßigen Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern (einschließlich der Erzeugnisse dbr Jugendmöde, der 1000 kleinen Dinge und der Ersatzteile für technische Konsumgüter) in bezug auf das Sortiment, die Qualität, die Menge, die Preisgruppenstruktur, die zeitliche Bereitstellung und die Verpackung sind für versorgungspolitisch ausgewählte wichtige Erzeugnisbereiche Sortimentskonzeptionen als ein gemeinsames Instrument der Industrie bzw. der Landund Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels zur Leitung und Planung der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auszuarbeiten. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung der Industrie bzw. der Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnen-Die Sortimentskonzeptionen sind differenzierten Reproduktionsbedingungen sprechenden Vorlauf zu erarbeiten.
- (2) Die Staatliche Plankommission hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Amt für Preise und den bilanzverantwortlichen Ministerien festzulegen, für welche Erzeugnisbereiche, welchen Zeitraum und durch welche Organe Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten und auf welchen Ebenen sie zu verteidigen sind.
- Sortimentskonzeptionen sind yon den bilanzierenbzw. bilanzbeauftragten Organen im wirken mit den zentralen Fondsträgern des Konsum-Einbeziehung der güterbinnenhandels unter Erzeugnisund in Abstimmung mit gruppenleitbetriebe den am von Konsumgütern beteiligten bzw. wirtschaftsleitenden Organen erarbeiten. Jahressortimentskonzeptionen sind Januar des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres dem bilanzverantwprtlichen Minister und dem Minister Handel und fiir Versorgung zur Bestätigung reichen. Sie sind durch die Generaldirektoren hzw Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und der zentralen Fondsträger des Konsum-